

## Zitierhinweis

Rädle, Fidel: review of: Pius Engelbert (ed.), Der Codex Regularum des Benedikt von Aniane. Faksimile der Handschrift Clm 28118 der Bayerischen Staatsbibliothek München, Sankt Ottilien: EOS - Editions Sankt Ottilien, 2016, in: *Mittellateinisches Jahrbuch*, 53 (2018), 1, p. 151-155, downloaded from Website



## copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Entgegen den anfänglich geäußerten Befürchtungen, dass es schwierig sei, diesem Thema neue Aspekte abzugewinnen, ist es B. insgesamt gelungen, durch innovative Fragestellungen und quellennahe Analysen durchaus neue Schlaglichter auf die altbekannten ottonischen Historiographen zu werfen. Dass hierbei stellenweise ausführlichere Paraphrasen der Forschungsvoten notwendig waren, fällt wenig ins Gewicht. Durch die Zwischenfazits und den durchweg flüssigen Schreibstil wurde eine lesenswerte und anregende Studie verfasst, die in der Forschung nicht nur deswegen zweifellos Beachtung finden wird, sondern auch wegen der gekonnten Bündelung der zahlreichen Forschungsbeiträge zum Thema. Wenig benutzerfreundlich ist dabei, dass bei den Quellenangaben in den Anmerkungen immer nur die Binnengliederung der Quellen genannt ist, nicht jedoch die Seiten- und Zeilenzählung der Edition. Ob jeder These der Autorin zuzustimmen ist, werden die weiteren Forschungen zeigen müssen. Als Gesamtwürdigung von drei zentralen Quellenautoren des 10. Jahrhunderts markiert die Studie jedoch fraglos einen nicht allein für die ottonenzeitliche Historiographie ebenso wichtigen wie willkommenen Beitrag. Timo Bollen

Der Codex Regularum des Benedikt von Aniane. Faksimile der Handschrift Clm 28118 der Bayerischen Staatsbibliothek München, hrsg. und komm. von Pius Engelbert O. S. B., Sankt Ottilien 2016 (EOS Editions), 1–63, 1r–216v.

Diese prächtige Faksimile-Ausgabe ist zum Glück kein bloßes paläographisches Bilderbuch geworden, sondern die authentischste wissenschaftlich erschlossene und betreute Dokumentation der folgenreichsten Sammlung spätantiker und frühmittelalterlicher Mönchsregeln (im Folgenden mit der Sigle M bezeichnet), auf deren Grundlage kurz nach dem Tod Karls des Großen das benediktinische Mönchtum überhaupt erst begründet wurde. Sie führt unmittelbar in die Nähe des asketischen Reformators Benedikt von Aniane (750/1–821), der im Jahr 815 dem Ruf Ludwigs des Frommen zunächst von Septimanie nach Marmoutier (Elsaß) und dann in das für ihn erbaute Kloster Inda/Kornelimünster bei Aachen gefolgt war und von dort aus agierend 816/7 das Aachener Reformkonzil organisierte. Mit diesem Konzil endeten, wie man weiß, die Jahrhunderte der *regula mixta*, und es begann die kanonische Geltung der ‚Regula Benedicti‘. Sie wurde der Basistext der für die Reform maßgeblichen ‚Concordia Regularum‘ (ed. P. Bonnerue, CCCM 168 und 168A, 1999), für deren Komposition Benedikt v. A. wichtige Ergänzungen und Modifikationen aus dem Fundus der gesammelten sonstigen Mönchsregeln der Frühzeit schöpfen konnte.

Pius Engelbert O. S. B., seit seiner Edition der ‚Expositio in Regulam Sancti Benedicti‘ des Smaragdus von Saint-Mihiel (CCM VIII, 1974), des ersten vollständigen Regelkommentars der neuen benediktinischen Ära, über die monumentale Edition der ‚Willehelmi abbatis Constitutiones Hirsaugienses‘ (CCM XV,1–2, 2010) und mit seinen zahlreichen paläographischen (eo ipso benediktinischen) Studien der denkbar kompetenteste Experte, verhandelt in seiner Einleitung (63 S.) Benedikts überragende Rolle für die Reform, wobei er dessen historisch wertvoller, wenn auch in einem nach karolingischen Maßstäben hinfalligen Latein geschriebenen zeitgenös-

sischen Vita des Mönchs Ardo von Aniane (neu ediert und übersetzt von W. Kette-  
mann, 2000) gebührende Beachtung schenkt (12–24). Dort liest man, wie Benedikt  
sofort nach dem Bau des großen Salvatorklosters in Aniane den spirituellen Auf-  
bau seiner Mönchsgemeinschaft damit beginnt, dass er in den umliegenden Klös-  
tern (*circumiens monasteria*, 22) alle erreichbaren monastischen Regeln sammelt  
und aus diesen heilsamen *consuetudines* für seinen eigenen Konvent eine nützliche,  
praktikable Richtschnur (*normam utilem*, 22) gewinnt (bereits hier erscheint der  
später beherrschende karolingische Begriff der ‹Norm›!). E. kommt bei seinen Text-  
vergleichen allerdings zu dem Ergebnis, dass sich dieses von Benedikt zusam-  
mengesuchte und seinen beiden Werken ‹Concordia Regularum› und ‹Codex Regularum›  
zugrundeliegende Corpus Anianense, dessen Characteristicum die Verwendung des  
vorkarolingischen ‹Gebrauchstextes› der ‹Regula Benedicti› war, als Materialsamm-  
lung nicht erhalten hat und dass unser ‹Codex Regularum› M als einzige Abschrift  
daraus gelten kann. Was dessen Struktur betrifft, so unterscheidet E., außer der am  
Beginn stehenden ‹Regula Benedicti› (in der nun jedoch ‹reformierten› Fassung des  
sog. Aachener Normalexemplars), insgesamt 10 Textgruppen, die ursprünglich geo-  
graphisch jeweils enger zusammengehörten (darunter 3 aus dem Corpus Visigothi-  
cum, 2 aus dem Corpus Columbianum); am Schluß des Codex M stehen 8 Texte  
für Frauenklöster (u. a. aus der Regel des Caesarius von Arles bzw. Columbans[?]).  
Das nun folgende Kapitel III ‹Der Inhalt des Codex› (25–38) registriert (mit Incipit  
und Explicit) und identifiziert jedes einzelne Stück der Sammlung mit den einschlä-  
gigen Nachweisen aus der neuesten Forschung, wodurch diese Einleitung zu einer  
einzigartig aktuellen Bestandsaufnahme und Übersicht der spätantiken und frühmit-  
telalterlichen Ordensgeschichte gerät. (Hier wären einige Transkriptionsversehen zu  
korrigieren: Nr. 2: richtig *tenenda sufficiant* statt *tendenda sufficient*; Nr. 5: *qui st.*  
*quia*; Nr. 7: *quod ... delectaret st. quos delectarint*; Nr. 20: *statui st. statuti*. Der S. 29  
transkribierte seltsame Eintrag auf fol. 51rb von einer Hand saec. IX ex. (29): *Mulier*  
*haec paupercula uenit ad me dicens: Posse me apud te?* etc. müsste wohl wie folgt  
emendiert werden: *Mulier: haec paupercula uenit ad me dicens: Pasce me apud te!*  
etc.)

Kapitel IV (39–43) befasst sich mit der bis in die moderne Zeit herein merkwür-  
digen Geschichte des Codex, der erstmals um 1125 in einem Bibliothekskatalog des  
Benediktinerklosters St. Maximin in Trier erwähnt ist. Möglicherweise hat er dort,  
durch die Vermittlung des Kanzlers Ludwigs des Frommen Helisachar, der ein beson-  
ders enger Freund Benedikts war, von Anfang an für viele Jahrhunderte gelegen. Die  
Mauriner Benediktiner Edmond Martène und Ursin Durand bezeugen, ihn im Jahr  
1718 in der Trierer Bibliothek vorgefunden und im Leben nie eine schönere Hand-  
schrift gesehen zu haben (41 f.). Im Gefolge der französischen Revolutionswirren ver-  
schwindet M auf nicht ganz geklärte Weise aus dem Blickfeld der Wissenschaft, um  
1902 in einem Verkaufskatalog von 87 Hss. aus dem Nachlass des ‹berühmten, aber  
stets umstrittenen rheinischen Publizisten, Gelehrten und Sammlers Johann Joseph  
von Görres (1776–1848)› (42) wieder aufzutauchen. Ludwig Traube und Heri-  
bert Plenkers, die als Erforscher der Textgeschichte der Benediktregel schon lange  
auf der Jagd nach M waren, befürchteten seinen Abgang ins Ausland, und Traube

beschloss im Verein mit seinem Kollegen Hermann v. Grauert, den Codex einstweilen zur Sicherheit aus eigenen Mitteln (für 4000 Mark) privat zu erwerben, um ihn dann vereinbarungsgemäß der Bayerischen Staatsbibliothek weiterzuverkaufen. Traube hat diesen generösen Akt eigenhändig auf dem Deckblatt von M dokumentiert.

Kapitel V enthält die «Kodikologische und paläographische Beschreibung der Handschrift» (44–52) mit einer sorgfältigen Diskussion der Datierung und Schrift-heimat. Nach skeptischer Abwägung variierender Vorschläge von Bernhard Bischoff (der zuletzt Kornelimünster favorisierte) und, neuerdings, Bonnerue (für die Aache-ner Hofschule) neigt E. zu der sehr vorsichtig formulierten Annahme einer «Her-kunft des Codex aus einem hochstehenden (nord)ostfranzösischen, rheinisch ori-entierten Skriptorium.» (52). Was die Datierung betrifft, so entscheidet er sich (gegen Bonnerue's Annahme: vor 821) für eine Entstehung erst *nach* Benedikts Tod. Aus-schlaggebend ist für ihn der Wortlaut eines etwas rätselhaften Eintrags auf fol. 18ra von M (unmittelbar im Anschluss an den «reformierten» Leittext der «Regula Bene-dicti»), der sich, freilich in anderer Form, bereits in einem wichtigen Exemplar eben dieses Textes aus dem Ende des 8. Jh. findet.

Dieser Eintrag (Neufville nennt ihn «Ex libris», Traube «Subscriptio», E. «Kolo-phon»), der insgesamt für die Bewertung des Codex M in seinem Verhältnis zu Bene-dikts eigener Person bedeutsam ist, muss hier etwas genauer erörtert werden. Er lau-tet in M:

BENEDICTO *uae mihi misero habenti contrariam mihi rem qui reus sum in his omnibus qui aduersantur moribus meis malis. Tu uero horum lector dum his tuam uideris uitam (uitam ist in E.s Transkription, 11, versehentlich ausgefallen) con-cordare preceptis orans pro scriptore codicem domino suo redde. amen.*(fol. 18ra)

Der Text ist mit Ausnahme des Punktes vor *Tu uero* und *amen* nicht interpungiert und hier und da in *scriptio continua* geschrieben. Fehlerhaft ist nach *in his omnibus* das maskuline Relativpronomen *qui* (*aduersantur*); es muss, wie man aus dem gleich zu besprechenden Tegernseer Codex ersehen kann, zu *quia*, nicht zu *quae*, emendiert werden und ist angesichts der gedrängten Schrift leicht als Haplographie vor *aduer-santur* zu erklären.

Am Beginn steht, quasi als ausgezeichnete Initiale, der monogrammatisch ver-schlungene und flektierte(!) Name BENEDICTO, der von H. Hauke (Katalog der lat. Hss. der Bayer. Staatsbibl. München, 1986, 8) noch als «Notabene» aufgelöst wurde, aber auch bei J. Neufville (La règle de S. Benoît, Sources Chrétiennes 183,3, 1972, 400) und P. Bonnerue (CCCM 168, 107) fälschlich in der syntaktisch heimatlosen Nominativform *Benedictus* wiedergegeben ist. Er gehört natürlich zum folgenden *mibi misero* und verrät endgültig, dass hier, was als erster Ludwig Traube (vgl. L. Tr., Kleine Schriften, hrsg. v. S. Brandt, 1920, LVII. Bibliotheca Goerresiana, 284) postu-lierte, Benedikt von Aniane persönlich spricht.

Der Eintrag schließt erkennbar an das in Capitalis geschriebene auffallende Expli-cit des vorausgehenden Textes der «Regula Benedicti» an: *Explicit Regula: facienti haec vita erit aeterna*, womit demjenigen, der den Geboten der «Regula Benedicti» folgt, das ewige Leben versprochen wird. Da er als Ganzes offenbar noch nicht über-setzt worden ist, sei eine verdeutlichende Übersetzung zur Diskussion gestellt:

«Wehe mir, dem unglückseligen Benedikt, für den das Gegenteil (scil. der obigen Zusage ewigen Lebens für den nach der Regel Lebenden) gilt, der ich doch in allen diesen hier gelehrten verpflichtenden Punkten schuldig bin, weil sie meinem sündigen Lebenswandel widersprechen. Wenn du aber, der du dies liest, findest, dass dein Leben mit diesen Vorschriften im Einklang steht, so bete jedenfalls für den Schreiber, und gib das Buch seinem Herrn zurück. Amen.»

Es kann kein Zweifel mehr bestehen, dass hier Benedikt sich als derjenige, dem der vorliegende Codex zugehört bzw. zusteht, gleichzeitig aber auch, ja vor allem, als sündiger und vor den Ansprüchen der Regel des heiligen Benedikt versagender Mönch zu erkennen gibt. Der «Kolophon» spricht im Praesens; er suggeriert keineswegs, dass hier ein bereits Verstorbener spricht.

Diese Identifikation bestätigt ein Blick in den Prolog der bereits erwähnten «Concordia Regularum». Dort erhofft sich der stets zerknirschte Benedikt als Lohn für sein *exiguum opus* die Vergebung aller seiner Sünden (*remissionem [...] omnium peccatorum*) und formuliert dann, gedanklich, syntaktisch und lexikalisch auf übereinstimmende, nur etwas ausführlichere Weise, eben das, was im fraglichen «Kolophon» zum Ausdruck gebracht ist: *Vos vero omnes qui hunc audituri lecturique estis librum, supplex exoro, ut dum ex eo vobis spiritalia sumpseritis mella, pro meis reatibus Domino non dedignemini fundere precem, quatenus dum vobis propriis laboribus merces largietur aeterna, meorum vel mihi vestro suffragio detur remissio peccatorum.* (4)

Seit langem ist bekannt, dass der Clm 19408, ein in Tegernsee Ende des 8. Jh. (nach 787, vgl. CLA IX, 1322) geschriebener Codex mit dem Aachener Normaltext der Benediktregel, auf fol. 61r von der originalen Hand in verkleinerter Schrift den Vermerk *Codex peccatori(!) benedicti* trägt, gefolgt vom leicht variierenden und flüchtig-fehlerhaften Wortlaut unseres «Kolophons» (dort steht z. B. richtig *quia* statt *qui*, aber fälschlich *habendi* statt *habenti* und *bonorum lectorum* statt *horum lector*; *amen* fehlt; vgl. Neufville, 400 f.). Neufville und Bonnerue zufolge, denen sich auch E. anschließt, ist der Clm 19408 direkt oder indirekt von Benedikts v. A. persönlichem Exemplar des neu geltenden Regeltextes abgeschrieben worden, in dem Benedikt einerseits seine eigene moralische Nichtswürdigkeit, andererseits seine Fürsorge für den wichtigsten Codex seiner Epoche, eben diese «Regula Benedicti», zum Ausdruck bringt. Als er den «Codex Regularum» abschreiben ließ, setzte er wie selbstverständlich diesen Text samt Kolophon an die Spitze der Sammlung. Es konnte nichts schaden, wenn man seine ursprünglich auf den *codex* der Benediktregel bezogene Fürsorge auf den «Codex Regularum» übertrug.

Damit scheint der «Kolophon» nicht zwingend eine *memoria*-Bitte für einen Toten zu sein (so nämlich ist E.s [52] Schlußfolgerung für die Datierung zu verstehen), sondern durchaus auch noch in das stets bußfertige Leben Benedikts zu passen, der, wie aus dem Prolog der «Concordia Regularum» ersichtlich, bereits während seines sündigen Wandels um Gebetsbeistand nachsuchte.

Im Kapitel VI («Die Wirkungsgeschichte des Codex», 53–59) untersucht E. die erstaunlich geringe Nachwirkung von M. Sie hing für sehr lange Zeit am seidenen Faden einer Abschrift («Die Kölner Handschrift, Sigel K», 53–55), die ein Chor-

herr namens Arnold Losen aus der Kanonie Gaesdonck am Niederrhein zwischen 1465 und 1467 von M angefertigt hatte und die, nach ihrer Zwischenlagerung im Kölner Kloster *Corporis Domini* der Windesheimer Chorherren, dem zur katholischen Kirche konvertierten Humanisten Lucas Holstenius für seine monumentale Edition des *«Codex Regularum»* (Rom 1661) zur Verfügung gestellt wurde. Diese Edition hat Marianus Brockie, Mönch des Regensburger Schottenklosters St. Jakob, stark erweitert und reich kommentiert für eine neue Ausgabe vorbereitet, die postum 1759 in 6 Bänden bei Veith in Augsburg erschien (und 1957 in Graz nachgedruckt wurde). Deren ersten Band mit dem Holstenius-Text übernahm J.-P. Migne 1851 in den 103. Band seiner *Patrologia Latina*. Habent sua fata libelli: Die oben erwähnte Abschrift von Arnold Losen ist als Eigentum des Historischen Stadtarchivs der Stadt Köln am 3. März 2009 im «nassen Untergrund» versunken, aber zum Glück durch eine photographische Kopie gerettet worden.

Durch das Faksimile nach menschlichem Ermessen gesichert ist jedenfalls der wunderbare Codex M, der seiner Zeit erkennbar als eine verehrungswürdige Kostbarkeit galt und nun, durch Pius Engelbert auf kundigste Weise erschlossen und präsentiert, nicht nur Schaulustige, sondern auch verständige Leser einlädt. Sie finden hier eine Art Summe des abendländischen Mönchtums, beneidenswert fromme, erhebende und beseligende «Gedanken des Friedens» und zugleich Vorstellungen rigoros *«geregelter»* Lebensformen, denen unsere doch eher unfrome Zeit vielleicht humanere Konzepte entgegenstellen möchte.

Fidel Rädle

David und Ulrike Ganz, *Visionen der Endzeit. Die Apokalypse in der mittelalterlichen Buchkunst*, Darmstadt 2016 (Philipp von Zabern), 160 S. + 96 Farbabb.

Sulla scia degli studi mediologici che negli ultimi decenni hanno aperto nuovi orizzonti di ricerca alla storia dell'arte e agli studi letterari si colloca la recente monografia *«Visionen der Endzeit. Die Apokalypse in der mittelalterlichen Buchkunst»*, opera a quattro mani di David e Ulrike Ganz. Per David Ganz – professore alla Università Zürich e Senior Fellow dell'Internationales Kolleg für Kulturtechnikforschung und Medienphilosophie (IKKM) / Universität Weimar – si tratta della quarta monografia, con la quale egli prosegue e arricchisce precedenti ricerche sull'importanza, nel medioevo, della visione profetica e della sua traduzione in immagini (a questo riguardo importanti risultati erano già stati raggiunti da questo studioso nella monografia *«Medien der Offenbarung. Visionsdarstellungen im Mittelalter»* del 2008); per Ulrike Ganz, invece, già collaboratrice del Museum Fram di Einsiedeln e della Stiftsbibliothek St. Gallen, si tratta di uno dei primi lavori editi.

Il volume intende ripercorrere, attraverso selezionati esempi, la rappresentazione dell'Apocalisse di san Giovanni nell'arte figurativa medievale lungo l'ampio arco cronologico compreso tra il secolo IX e le soglie del XVI; l'indagine spazia infatti dai manoscritti miniati dell'età carolingia fino alla *«heimlich offenbarung iohannis»* stampata da Albrecht Dürer nel 1498. Al centro del volume sta il processo di traduzione